

 Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart	
	B 29, Ausbau zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen "Röttinger Höhe"
PSP-Element: V.2120.B0029.A05	

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt: Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Planung Stuttgart, den 08.03.2018 11.11.2020 gez. Roth	

stadtlandingenieure <small>stadtlandingenieure GmbH 73479 Ellwangen Wolfgangstraße 8 Telefon 07961 9881-0</small>		Datum	Zeichen
	bearbeitet	11/2017	
	geprüft	07/2020	
	geändert	07/2020	ST/RK/SL

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0 Abkürzungen

BMV Bundesministerium für Verkehr

BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

DN Nenndurchmesser (in mm)

FFH Flora und Fauna Habitat

FNO Flurneuordnung

FStrG Bundesfernstraßengesetz

LH lichte Höhe

LW lichte Weite

RRB Regenrückhaltebecken

StrG Straßengesetz Baden-Württemberg

StVO Straßenverkehrsordnung

TKG Telekommunikationsgesetz

WG Wassergesetz Baden-Württemberg

WHG Wasserhaushaltsgesetz (Bundesgesetz)

1 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält alle wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Der Umfang der Planfeststellung wird durch die Bezeichnungen „Baubeginn“, „Bauende“ und/oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen den dreispurigen Ausbau der B29 zwischen Lauchheim und Aufhausen-Bopfingen von Bau-km 0+000 bis 2+760.

2 Kostentragung

Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg. Sie führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Vereinbarungen, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Landes Baden-Württemberg nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Baulastträgers. Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach §12 FStrG bzw. § 30 StrG.

3 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße B 29 ist die Bundesrepublik Deutschland, für die Landesstraßen das Land Baden-Württemberg, für die Kreisstraßen der Ostalbkreis, für die Gemeindestraßen die jeweilig betroffene Gemeinde.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: Bundesrepublik Deutschland (§5FStrG)
- Landesstraßen: Land Baden-Württemberg (§ 3 Abs.1 Satz Nr. 1 StrG und §43 StrG)
- Kreisstraßen: Landkreise und kreisfreie Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz Nr. 2 StrG und §43 StrG)
- Gemeindestraßen: Gemeinde (§ 3 Abs. 1 Satz Nr. 3 StrG und §44 StrG)
- öffentliche Feld- und Waldwege (§3 Abs 4 StrG)
 - soweit ausgebaut: Gemeinde,
 - soweit nicht ausgebaut: Beteiligte, deren Grundstücke über den
- Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: Gemeinde (§ 3 Abs. 4 Satz Nr. 4 StrG)
- Eigentümerwege: Grundstückseigentümer

Die Unterhaltung von Kreuzungen richtet sich nach § 31 StrG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§§ 30 ff. WG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 32 Abs. 5 WG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4 Widmung

Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 5 StrG).

5 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Das Land Baden-Württemberg (Straßenbauverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

6 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 StrG, § 16 StrG, § 35 StrG, § 18 StrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

7 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8 WHG. Diese Erlaubnis wird – sofern notwendig – mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 31 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß der derzeit geltenden Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinie)“, Allgemeines Rundschreiben des BMVBS Nr. 5/2009 vom 11.05.2009, geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“, Allgemeines Rundschreiben des BMV Nr. 28/80 vom 26.02.1980).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt das Land Baden-Württemberg (Straßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch das Land Baden-Württemberg (Straßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

10 Notwendige Sperrphasen

Die Umsetzung ist aufgrund der bestandsnahen Trassenführung nur mit einer Vollsperrung möglich. Der überregionale Verkehr muss dabei weiträumig umgeleitet werden. Während der Bauzeit kann die Baustelle über das bestehende Straßennetz jeweils von Lauchheim, von Bopfingen-Aufhausen und von Röttingen aus angefahren werden. Landwirtschaftliche Flächen, die bisher über die B 29 erschlossen waren sind über das örtliche Wirtschaftswegenetz zu erreichen.

11 Verkehrszeichen und -einrichtungen

Über die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Beschilderung, Wegweisung, Markierung, Signalanlagen) wird im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden.

Diese Maßnahmen werden von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gem. StVO angeordnet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0-650 - 0-565	Querungsstelle auf der B 29 mit Gehwegverbreiterung südlich	Bundesstraße: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Östlich der Einmündungen der Bopfinger Straße und der Straße nach Gromberg wird eine Querungsstelle hinzugefügt. Diese wird im östlichen Bereich der best. Bushaltestellen angeordnet. Dazu wird der Linksabbieger die Linksabbiegespur aus Richtung Bopfingen in die Bopfinger Straße auf etwa 38 m verkürzt.</p> <p>Die Querungsstelle wird mit Rollstuhlüberfahrtsteinen, aber nicht mit taktilen Elementen ausgestattet. Die Bushaltestellen werden nicht mit einem Busbord ergänzt verändert.</p> <p>Nördlich wird eine Verbindung zum bestehenden bituminösen Geh-/Radweg Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg hergestellt. Südlich wird der bestehende Gehweg hinter der Bushaltestelle bis zur Querungshilfe verlängert, auf 3,25 m verbreitert und in Richtung Westen in die Bopfinger Straße bis zum einmündenden Wirtschaftsweg geführt.</p> <p>Die vorhandenen Gräben werden vor dem Gehweg bzw. Geh-/Radweg beendet und entwässern in Muldeneinlaufschächte, die auf die bestehende Entwässerung angeschlossen sind.</p>
2	0+495 - 0-195 links	Ausbau bestehender Erdweg	a) und b) Stadt Lauchheim (E/U)	Ausbaus des bestehenden Erdweges als gemeinsamer Geh-/Radweg Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg in Asphaltbauweise. Die Wegbreite ist mit 3,00 m geplant.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	0+000 - 2+760	B 29	Bundesstraße: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die B 29 wird gemäß Lageplan und Ausbauquerschnitt dreispurig ausgebaut.
4	0+000 - 0+532 links	Straßen- und Böschungsentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Entwässerung der Straßenfläche (bis Bau-km 0+240) und der Bankette erfolgt flächig über die Dammböschungen.
5	0+000 - 0+575 rechts	Muldenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Entwässerung der Straßenfläche (ab Bau-km 0+240), Einschnittböschungen und der Bankette erfolgt in Mulden (Breite 1,50 m bis 2,00 m, Tiefe 0,30 m). Der Anschluss in Richtung Westen erfolgt bei Bau-km 0+000 an den bestehenden Straßengraben.
6	0+063 - 0+551	Leiteinrichtung für Amphibien	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Beidseitige Leiteinrichtung für Amphibien mit folgenden Kleintierdurchlässen: 0+108 Kleintierdurchlass LW 1,00m, LH=1,00m 0+161 Kleintierdurchlass LW 1,00m, LH=1,00m 0+211 Kleintierdurchlass LW 1,00m, LH=1,00m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				0+241 Kleintierdurchlass LW 2,00m, LH=1,00m 0+271 Kleintierdurchlass LW 1,00m, LH=1,00m 0+304 Kleintierdurchlass LW 2,00m, LH=1,00m 0+333 Kleintierdurchlass LW 1,00m, LH=1,00m 0+385 Kleintierdurchlass LW 1,00m, LH=1,00m 0+422 Kleintierdurchlass LW 1,00m, LH=1,00m 0+468 Kleintierdurchlass LW 1,00m, LH=1,00m
7	0+460 links	Zufahrt Flurstück 3308	a) Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) b) -	Die bestehende Zufahrt und Verdolung zu Flurstück 3308 entfällt. Die zukünftige Andienung erfolgt über die Zuwegung zum Regenklärbecken 1.
8	0+470 - 0+518 links	Haltebucht	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Herstellung einer Haltebucht (Länge etwa 35,0 m, Wegbreite 3,00 m, Grüninselbreite 3,00m) von der das Flurstück 3308, das Regenrückhaltebecken 1 und die Bauwerke der Sedimentationsanlage angedient werden.
9a	0+105 - 0+485 links	Ablaufleitung DN 300	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Drosselwassermenge aus dem Regenrückhaltebecken 1 (RRB1) wird über eine Leitung DN 300 an den bestehenden Fischweihern vorbei zum Vorfluter „Röttinger Bach“ geführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			(Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	
9 9b	0+490 links	Regenrückhaltebecken 1 (RRB1)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Bevor das anfallende Straßenwasser aus der Maßnahme der Vorflut zugeführt wird, wird es in das RRB 1 bei 0+490 über eine Zuleitung DN 600 eingespeist und über eine Leitung DN 600 300 dem Vorfluter der Vorflut „Röttinger Bach“ zugeführt. Die Ausführung des RRB 1 erfolgt als Erdbecken ohne Dauerstau.
10	0+495 - 0+538 links	Regenklärung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Bau einer Sedimentationsanlage mit zwei Strängen der Sedi-Pipe XL-Plus 600/24
11	0+515 rechts	Zufahrt Flurstück 2678	a) Stadt Lauchheim b) -	Die bestehende Zufahrt zum Sendemast entfällt an dieser Stelle und wird rekultiviert. Die zukünftige Andienung erfolgt über den Wirtschaftsweg bei Bau-km 0+611 entsprechend dem Lageplan.
12	0+625	Querung best. Wasserleitungshausanschluss	a) und b) Stadt Lauchheim (E/U)	Querung eines best. Wasserleitungshausanschlusses für die ehemalige Haltestelle „Röttingen“. Ungefähre Lage der Leitung gemäß Lageplan.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	0+517 - 714 rechts	gepl. Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Lauchheim (E/U)	Bei Bau-km 0+611 wird ein neuer Wirtschaftsweg die B 29 angeschlossen. Dieser ist zur Andienung des Sendemastes und der ehemaligen Haltestelle „Röttingen“ gedacht. Die geplante Breite beträgt 3,00 m, Weglänge bis zum Sendemast ist etwa 95,0 m und bis zur ehem. Haltestelle „Röttingen“ 105,0 m. Die Ausführung erfolgt als Erdweg.
14	0+538 - 1+110 links	Straßenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Entwässerung Das Oberflächenwasser der Fahrbahn erfolgt wird entlang von Hochborden und wird gesammelt den Sammelleitungen zugeführt. Das Wasser wird nach Übergabe an den Regenwasserkanal Kanal (DN 300 bis DN 600) längs der B 29 dem RRB1 bei Bau-km 0+550 zugeführt.
15	0+538 - 0+678 links	Muldenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Westen in einen vorhandenen Bach fließt.
16	0+555	bestehende Verdolung DN 600	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Erneuerung und Veränderung der best. Verdolung DN 600 zur Entwässerung des südlich gelegenen Grabens und der Wiesenfläche.
17	0+563 - 0+623	Nothaltebucht	a) -	Anlegen einer Nothaltebucht mit Notrufsäule für die einspurig geführte Fahrbahn in Fahrtrichtung Lauchheim mit einer Breite

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	links		b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	von 3,0 m und einer Länge von 30,0 m. Für die Notrufsäule ist keine Kabelverlegung notwendig.
18	0+592 - 1+100 links	Geh- / Radweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	In Anbindung an den Wirtschaftsweg auf Flurstück 3307 wird ein straßenbegleitender Geh-/ Radweg nördlich der B 29 angelegt. Dieser ist 2,50 m breit und durch einem 1,75 m breiten Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. Das angeordnete Hochbord am Fahrbahnrand bietet zusätzliche Sicherheit. Der Geh- / Radweg führt an der Kreuzung „Röttinger Höhe“ an einer Bushaltestelle vorbei und führt über best. Wirtschaftswege in Richtung Norden bis nach Röttingen und in Richtung Osten bis nach Bopfingen-Aufhausen.
19	0+592 - 1+140 links	bestehende Gashochdruckleitung	a) und b) EnBW ODR AG (E/U)	Die best. Gashochdruckleitung liegt zukünftig nicht mehr am Fahrbahnrand / im Bankett bzw. der Böschung, sondern unter dem geplanten Geh- / Radweg. Die genaue Tiefenlage muss wurde mittels Suchschlitzen geprüft werden und ist mit 0,70 – 1,00 m im gesamten Baufeld zu gering . Eine Verlegung der best. Gashochdruckleitung ist aufgrund der Kuppenabflachung und Aufweitung des Knotenpunktes „Röttinger Höhe“ notwendig und mit dem Leitungsträger bereits besprochen . Die Leitung wird in zwei Abschnitten, einerseits unter dem geplanten Geh- und Radweg und im 2. Abschnitt außerhalb

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a
				Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				der Straßenböschung unter Ausweisung einer dauerhaft be-schränkten Fläche (im Bereich des Knotenpunkts „Röttinger Höhe“ und entlang der K 3200) verlegt.
20	0+624 - 0+638 links	Verdolung DN 300	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Herstellung einer Verdolung DN 300 der Mulde (Länge 13,0 m) unter dem Geh-/ Radweg zur Entwässerung der Einschnittbö-schung in Richtung Westen.
21	0+634 links	Wirtschaftsweg Flurstück 3307	a) Stadt Lauchheim b) -	Die bestehende Anbindung des Wirtschaftsweges zum Hundes-portplatz entfällt an dieser Stelle. Eine Anbindung ist über das restliche Wirtschaftswegenetz über Gromberg gesichert.
22	0+680 - 0+930 links	Gabionenstützwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Zur Anordnung des Geh- / Radweges nördl. der B 29 muss die Böschung abgefangen werden. Somit kann der Eingriff in das Naturschutz- und FFH-Gebiet so gering wie möglich gehalten werden. Die Abfangung erfolgt mittels einer abgestuften Gabionenwand die maximal 3,0 m hoch ist.
23	0+722 rechts	Zufahrt Flurstück 2681 über Flur-stück 2680/2	a) Stadt Lauchheim b) -	Die bestehende Zufahrt zur ehemaligen Haltestelle „Röttin-gen“ entfällt an dieser Stelle und wird rekultiviert. Die zukünf-tige Andienung erfolgt über den Wirtschaftsweg bei Bau-km 0+611 entsprechend dem Lageplan.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a
				Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24	0+890 - 1+110	bestehende Stromleitung	a) und b) EnBW ODR AG	Die best. Stromleitung liegt zukünftig nicht mehr am Fahr-bahnrand / im Bankett bzw. der Böschung, sondern unter dem geplanten Geh- / Radweg. Die genaue Tiefenlage muss mittels Suchschlitzen geprüft werden. Eine Verlegung der best. Stromleitung ist aufgrund der Kuppenabflachung und Aufweitung des Knotenpunktes „Röttinger Höhe“ notwendig. Die Querung unter der B 29 bei Bau-km 1+010 muss ebenfalls angepasst werden.
25	0+890 - 1+040	bestehende Fernmeldeleitung	a) Telekom b) -	Die best. Fernmeldeleitung zur Anbindung der Notrufsäule bei Bau-km 1+040 kann entfallen, da die Notrufsäulen neu angeordnet werden. Aufgrund der Kuppenabflachung und Aufweitung des Knotenpunktes „Röttinger Höhe“ muss die Leitung rückgebaut werden.
26	0+924 links	Zufahrt Flurstück 3302	a) Stadt Lauchheim b) -	Die bestehende Zufahrt entfällt an dieser Stelle und wird rekultiviert. Eine Anbindung ist über das restliche Wirtschaftswegenetz gesichert.
27	0+932 - 1+100 links	Muldenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Westen in einen gepl. Muldenablaufschacht fließt. Dieser wird an den bestehenden Kanal angeschlossen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
28	0+980 - 1+120 rechts	Muldenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung im Knotenpunktbereich über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Westen in einen gepl. Muldenablaufschacht fließt. Dieser wird an den bestehenden Kanal angeschlossen.
29	1+003 - 1+087 links	Bushaltestelle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Anlegen einer Bushaltestelle (Breite 3,00 m, Länge 88,70 m) mit Busbordsteinen, taktilen Elementen und einem 2,50 m breiten Geh-/ Radweg .
30	1+019 - 1+095 rechts	Bushaltestelle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Anlegen einer Bushaltestelle (Breite 3,00 m, Länge 88,70 m) mit Busbordsteinen, taktilen Elementen und einem 2,50 m breiten Geh-/ Radweg .
31	1+119	Kreuzung „Röttinger Höhe“	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Plangleicher signalisierter Knotenpunkt der B 29 mit der K 3200 und dem Wirtschaftsweg zum Holzsubmissionsplatz. Auf der übergeordneten B 29 werden zwei Mittelinseln und jeweils extra geführte Linksabbieger angelegt. Die westliche Mittelinsel erhält eine gesicherte, barrierefreie Querungsstelle. Die untergeordnete K 3200 wird mit einem großen Tropfen, einer Rechtseinbiegespur und einer Dreiecksinsel ausgestattet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32	0+120 - 1+352 links	Muldenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Osten über eine Verdolung bei Bau-km 1+352 in die Mulde am südl. Fahrbahnrand fließt.
33	0+120 - 1+420 rechts	Muldenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung im Knotenpunktbereich über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Osten an einen bestehenden Graben oberhalb des Bahntunnels angeschlossen wird.
34	0+110 - 2+555	Straßenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Entwässerung Das Oberflächenwasser der Fahrbahn erfolgt entlang von Hochborden und wird gesammelt den Sammelleitungen zugeführt. Das Wasser wird nach Übergabe an den Regenwasserkanal Kanal (DN 300 bis DN 600) längs der B 29 dem RRB 2 bei Bau-km 2+200 zugeführt.
35	1+145 - 1+208 rechts	best. Bushaltestelle	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Die bestehende Bushaltestelle entfällt und wird durch die neue Bushaltestelle bei Bau-km 1+155 ersetzt.
36	1+120 - 1+430 rechts	bestehende Fernmeldeleitung	a) und b) Telekom (E/U)	Die best. Fernmeldeleitung liegt am südlichen Fahrbahnrand der bestehenden Trasse. Eine Verlegung der Leitung ist in die-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a
				Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				sem Bereich aufgrund der Kuppenabflachung und Aufweitung des Knotenpunktes „Röttinger Höhe“ notwendig.
37	1+160 rechts	Weg Flurstück 2717/18	a) Stadt Lauchheim b) -	Die bestehende Anbindung an die bestehende Bushaltestelle entfällt an dieser Stelle und wird rekultiviert. Die Flurstücke werden gemäß Flurneuordnungsverfahren neu zugeordnet. Über das landwirtschaftliche Wegenetz, welches im Zuge der Flurneuordnung angepasst / erneuert wird, werden alle Flurstücke erschlossen.
38	1+249 links	Zufahrt Flurstück 2171/2	a) DB Netz AG b) -	Die bestehende Zufahrt entfällt an dieser Stelle und wird rekultiviert. Die Flurstücke werden gemäß Flurneuordnungsverfahren neu zugeordnet. Über das landwirtschaftliche Wegenetz, welches im Zuge der Flurneuordnung angepasst/erneuert wird, werden alle Flurstücke erschlossen.
39	1+352	bestehende Verdolung DN 500	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die bestehende Verdolung DN 500 (Länge 25,0 m) unter der B 29 wird in ähnlicher Lage erneuert / verlängert.
40	1+352 - 1+580 links	Muldenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Osten über eine Verdolung bei Bau-km 1+580 in die Mulde am südl. Fahrbahnrand fließt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
41	1+420 - 1+580 rechts	Muldenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Osten an eine bestehende, befestigte Absturzmulde im Bahneinschnitt anschließt.
42	1+430 - 2+350 links	bestehende Fernmeldeleitung	a) und b) Telekom (E/U)	Die best. Fernmeldeleitung liegt am nördlichen Fahrbahnrand der bestehenden Trasse. Eine Verlegung Leitung ist in diesem Bereich aufgrund der Trassierungsveränderung notwendig. Die Querung unter der B 29 bei Bau-km 1+430 muss ebenfalls angepasst werden.
43	1+440 rechts	Wirtschaftsweg Flurstück 2749	a) Stadt Lauchheim b) -	Die bestehende Zufahrt entfällt und wird rekultiviert. Die Flurstücke werden gemäß Flurneuordnungsverfahren neu zugeordnet. Über das landwirtschaftliche Wegenetz, welches im Zuge der Flurneuordnung angepasst / erneuert wird, werden alle Flurstücke erschlossen.
44	1+576	Verdolung DN 400	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die bestehende Verdolung DN 400 unter der B 29 wird entfernt und um ca. 10,0 m nach Westen versetzt erneuert/verlängert westlich neu hergestellt (Länge 18,0 m).
45	1+580 - 2+555 links	Muldenentwässerung	a) - b)	Entwässerung der Einschnittböschung über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die im Muldentiefpunkt bei Bau-km 2+232 mit einer Verdolung an den südlichen Regenwasserka-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	na Kanal angeschlossen wird.
46	1+620 links	Zufahrt Flurstück 2119	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Die bestehende Zufahrt entfällt und wird rekultiviert. Die Flurstücke werden gemäß Flurneuordnungsverfahren neu zugeordnet. Über das landwirtschaftliche Wegenetz, welches im Zuge der Flurneuordnung angepasst / erneuert wird, werden alle Flurstücke erschlossen.
47	1+675 links	Wirtschaftsweg Flurstück 2123	a) Stadt Lauchheim b) -	Die bestehende Anbindung an die B 29 wird aufgelassen. Der Wirtschaftsweg wird nicht neu angeschlossen. Über das landwirtschaftliche Wegenetz, welches im Zuge der Flurneuordnung angepasst / erneuert wird, ist der Wirtschaftsweg weiterhin angebunden.
48	1+682 - 1+826 links	bestehende Haltebucht	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Die bestehende Haltebucht an der B 29 in Fahrtrichtung Lauchheim entfällt. In dieser Fahrtrichtung wird die B 29 zweispurig ausgebaut.
49	1+736 - 1+820 rechts	Nothaltebucht	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Anlegen einer Nothaltebucht mit Notrufsäule für die einspurig geführte Fahrbahn in Fahrtrichtung Bopfingen-Aufhausen mit einer Breite von 3,0 m und einer Länge von 30,0 m. Für die Notrufsäule ist keine Kabelverlegung notwendig.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
50	1+842	Verdolung DN 500	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Verdolung DN 500 unter der B 29 wird neu hergestellt (Länge 16,0 m).
51	2+154 - 2+185	Haltebucht	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Herstellung einer Haltebucht von der das Flurstück 1956 (FNO Flurstück 3967), das Regenrückhaltebecken 2 und die Bauwerke der Sedimentationsanlage angedient werden. Die Länge der Haltebucht beträgt 35,0 m, die Wegbreite 3,00 m und die Grüninsel 2,0 m Breite.
52	2+177 links	Regenklärung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Bau einer Sedimentationsanlage mit fünf Strängen der Sedi-Pipe XL-Plus 600/22.
53	2+180 links	Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Bevor das anfallende Straßenwasser aus der Maßnahme der Vorflut zugeführt wird, wird es in das RRB 2 bei Bau-km 2+180 über eine Zuleitung DN 600 eingespeist und über eine Leitung DN 600 über eine Böschungsentwässerung der Entwässerungsleitung der Deutschen Bahn zugeführt. Die bestehende Verdolung DN 500 bei Bau-Km 2+200 entfällt. Die Ausführung des RRB 2 erfolgt als Erdbecken ohne Dauer-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				stau.
54	2+221 links	Zufahrt Flurstück 1956	a) Stadt Lauchheim b) -	Die bestehende Zufahrt zum Biotop auf Flurstück 1956 (FNO Flurstück 3967) von der B 29 aus entfällt. Zukünftig wird das Flurstück über die Haltebucht und den Feldweg zur Pflege des RRB 2 angedient
55	2+232	Verdolung DN 500	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Verdolung DN 500 zur Entwässerung des Tiefpunktes der Mulde (Länge 17,0 m) und Einleitung in den Regenwasserkanal Kanal.
56	2+555 - 2+760 links	Muldenentwässerung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Osten an die bestehende Mulde am Bauende anschließt
Wirtschaftsweg zum Holzsubmissionsplatz (Achse 2)				
57	0+030 - 0+150	Wirtschaftsweg zum Holzsubmissionsplatz	a) und b) Stadt Lauchheim (E/U)	Der Wirtschaftsweg wird gemäß Lageplan und Ausbauquerschnitt ausgebaut.
58	0+037	geplanter Wirtschaftsweg	a) -	Die Einmündung des Wirtschaftsweges (FNO Flurstück 3988)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	rechts		b) Stadt Lauchheim (E/U)	aus dem geplanten landwirtschaftlichen Wegenetz der Flur-neuordnung wird neu hergestellt.
59	0+060 - 0+140 rechts	Muldenentwässerung	a) - b) Stadt Lauchheim (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung im Knotenpunktbereich über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Norden an die geplante Muldenentwässerung südlich der B 29 anschließt.
60	0+062 - 0+72	Park + Ride	a) - b) Stadt Lauchheim (E/U)	Herstellung eines Park+Ride-Parkplatzes für 4 PKW (Breite Gesamtbreite 10,0 m, Tiefe Länge 5,0 m).
61	0+75 - 0+140 rechts	bestehende Fernmeldeleitung	a) und b) Telekom (E/U)	Die best. Fernmeldeleitung kommt von Westen aus dem Wirtschaftsweg Flurstück 2701/1 (FNO 3645) und quert den Wirtschaftsweg (Achse 2) bei Bau-km 0+075. Weiter verläuft die Leitungstrasse am rechten Fahrbahnrand des Wirtschaftsweges in Richtung Norden. Eine Verlegung der best. Fernmeldeleitung ist in diese Bereich aufgrund der Kuppenabflachung und Aufweitung des Knotenpunktes „Röttinger Höhe“ notwendig.
62	0+077 links	Wirtschaftsweg Flurstück 2701/1	a) und b) Stadt Lauchheim (E/U)	Die Einmündung des Wirtschaftsweges Flurstück 2701/1 (FNO Flurstück 3645) wird aufgrund der Kuppenabflachung des Knotenpunktes „Röttinger Höhe“ geringfügig angepasst.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
63	0+080 - 0+140 links	Muldenentwässerung	a) - b) Stadt Lauchheim (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung im Knotenpunktbereich über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Norden an die geplante Muldenentwässerung südlich der B 29 anschließt.
64	0+040 - 0+122	Straßenentwässerung	a) - b) Stadt Lauchheim (E/U)	Die Entwässerung Das Oberflächenwasser der Fahrbahn erfolgt wird entlang von Hochborden und wird gesammelt den Sammelleitungen zugeführt. Der bestehende Regenwasserkanal Kanal zwischen Bau-km 0+80 bis 0+122 wird durch einen neuen Regenwasserkanal Kanal DN 300 ersetzt. Dieser leitet weiterhin bei Bau-km 0+95 in den bestehenden Regenwasserkanal Sammelkanal DN 400 in Richtung Westen ein.
65	0+130- 0+140	bestehender Park + Ride	a) Stadt Lauchheim b) -	Der bestehende Park+Ride-Parkplatz direkt am Knotenpunkt entfällt aufgrund des signalisierten Ausbaus des Knotenpunktes.
K 3200 (Achse 2)				
66	0+150 - 0+360	K3200	Kreisstraße: a) und b) Stadt Lauchheim (E/U)	Die K 3200 wird gemäß Lageplan und Ausbauquerschnitt ausgebaut.
67	0+150 - 0+360	Straßenentwässerung	a) -	Die Entwässerung Das Oberflächenwasser der Fahrbahn er-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	links		b) Stadt Lauchheim (E/U)	folgt wird entlang von Hochborden und wird gesammelt den Sammelleitungen zugeführt. Das Wasser wird nach Übergabe an den Regenwasserkanal Kanal DN 300 längs der K 3200 dem Regenwasserkanal Kanal längs der B29 in Richtung Westen zugeführt.
68	0+150 - 0+330 rechts	Muldenentwässerung	a) - b) Stadt Lauchheim (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung im Knotenpunktbereich über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Süden an die geplante Muldenentwässerung nördlich der B 29 anschließt.
69	0+150 - 0+360 links	Muldenentwässerung	a) - b) Stadt Lauchheim (E/U)	Entwässerung der Grünfläche zwischen Geh- und Radweg über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m) am Fahrbahnrand. Das Wasser wird nach Übergabe an den Regenwasserkanal Kanal, durch einen Muldeneinlaufschacht längs der K 3200 dem Regenwasserkanal Kanal längs der B29 im Richtung Westen zugeführt.
70	0+150 - 0+290 links	Muldenentwässerung	a) - b) Stadt Lauchheim (E/U)	Entwässerung der Einschnittböschung im Knotenpunktbereich über eine Mulde (Breite 2,00 m, Tiefe 0,30 m), die in Richtung Süden an die geplante Muldenentwässerung nördlich der B 29 anschließt.
71	0+160 - 0+360	Geh-Radweg / Wirtschaftsweg	a) -	Entlang der K 3200 in Richtung Norden wird der bestehende Wirtschaftsweg (FNO Flurstück 4015/1) als Geh- und Radweg

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der B 29 zwischen Lauchheim und Bopfingen-Aufhausen				Unterlage: 11 11a Datum: 07.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	links		b) Stadt Lauchheim (E/U)	ausgebaut (Breite 3,00 m). Baulich ist dieser Weg durch eine $\geq 10,0$ m breite Grünfläche von der K 3200 getrennt.
72	0+160 - 0+360	bestehende Gashochdruckleitung	a) und b) EnBW ODR AG	Die best. Gashochdruckleitung liegt zukünftig im Kreuzungsbe- reich nicht mehr am Fahrbahnrand. Die genaue Tiefenlage muss mittels Suchschlitzen geprüft werden. Eine Verlegung der best. Gashochdruckleitung ist aufgrund der Kuppenabflachung und Aufweitung des Knotenpunktes „Röttinger Höhe“ not- wendig.
73	0+180 - 0+360 links	Zufahrt Flurstücke 2706 bis 2714	a) und b) Stadt Lauchheim (E/U)	Die Flurstücke werden zukünftig über den Geh- und Radweg / Wirtschaftsweg angedient. Eine direkte Ausfahrt auf die K 3200 ist nicht mehr vorgesehen. Die Zufahrten werden als Erdweg mit einer Breite von 3,00 m mittig auf den Grenzen angelegt. Wo erforderlich, wird die geplante Mulde verdolt (DN 300).
74	0+333 rechts	Zufahrt Flurstück 2183	a) und b) Stadt Lauchheim (E/U)	Die bestehende Zufahrt zu dem Flurstück bleibt bestehen. Die Flurstücke werden gemäß Flurneuordnungsverfahren neu zu- geordnet.